

Merkblatt Nachteilsausgleich

DIE FOLGENDEN INFORMATIONEN BEZIEHEN SICH AUF EIN LEHRVERHÄLTNIS IM KANTON BERN.

WAS BEDEUTET «NACHTEILSAUSGLEICH»?

Ein Nachteilausgleich kann von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen beantragt werden. Die Nachteile, welche durch die Behinderung vorhanden sind, sollen damit ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt mit verschiedenen ausgleichenden, unterstützenden Massnahmen. **Die Lehrplanziele und die Inhalte werden jedoch nicht verändert.**

WER KANN EINEN NACHTEILSAUSGLEICH BEANSPRUCHEN?

Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel:

- Körper- und/oder Sinnesbehinderungen
- Lese-Rechtschreibbestörung (LRS, Legasthenie, Dyslexie)
- Rechenstörung (Dyskalkulie)
- Aufmerksamkeitsdefizitstörung (ADS bzw. ADHS)
- Autismus-Spektrum-Störung (ASS)
- Psychische Beeinträchtigungen

Ungenügende Sprachkenntnisse berechtigen nicht zu einem Nachteilsausgleich.

WELCHE AUSGLEICHENDEN MASSNAHMEN SIND MÖGLICH?

- Je nach Beeinträchtigung kommen unterschiedliche ausgleichende Massnahmen in Frage. Häufig eingesetzt werden:
 - Zeitzuschlag
 - Verwendung von Hilfsmitteln
 - Anpassen von Unterrichtsmaterial
 - Zusätzliche Erklärungen
 - Ruhiger oder geeigneter Sitzplatz z.B. rollstuhlauglich

FÜR WELCHE LERNORTE UND LEISTUNGSNACHWEISE GILT DER NACHTEILSAUSGLEICH?

Ein Nachteilsausgleich kann für alle drei Lernorte, also für die Berufsfachschule, die überbetrieblichen Kurse

(ÜK) und den Lehrbetrieb gewährt werden. Er gilt für die Erfahrungsnoten (Zeugnisnoten) und die Abschlussprüfung.

Ein Nachteilsausgleich für externe Fremdsprachdiplomprüfungen ist separat bei den entsprechenden Institutionen zu beantragen.

ZU WELCHEM ZEITPUNKT SOLL MAN DEN ANTRAG STELLEN?

Grundsätzlich wird empfohlen, den Antrag frühzeitig einzureichen, also bei oder kurz nach Ausbildungsbeginn. Der späteste Zeitpunkt ist die Anmeldung zur Abschlussprüfung, dann bezieht sich der Nachteilsausgleich nur auf die Schlussprüfung.

Der Nachteilsausgleich kann während der Ausbildung überprüft und allenfalls angepasst werden.

WELCHE UNTERLAGEN BRAUCHT ES, UM EINEN NACHTEILSAUSGLEICH ZU BEANTRAGEN?

Für den Antrag braucht es ein schriftliches Gutachten einer vom Kanton Bern anerkannten Fachstelle. Das Gutachten muss von einer Person mit folgenden Fachtiteln erstellt sein:

- Neuropsychologie, Neuropsychiatrie
- Kinder- und Jugendpsychologie
- Psychotherapie
- Ärzte und Ärztinnen des regionalen Dienstes der IV

Die Berufsfachschule kann aktualisierte Gutachten und zusätzliche Informationen zu geeigneten ausgleichenden Massnahmen einfordern.

WO FINDE ICH DIE NÖTIGEN UNTERLAGEN, FÜR DEN ANTRAG?

Das offizielle Gutachten wird von den genannten Fachstellen/Fachärzten erstellt. Dort muss man sich selbst melden. Zu beachten: Die Wartezeit beträgt oft drei bis sechs Monate.

Die Unterlagen für den Antrag an die WKS sind [hier](#).

WICHTIG ZU WISSEN

- Ein Nachteilsausgleich wird von der regionalen Prüfungsleitung schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung verfügt.
- Eine Kopie dieser Verfügung geht an die Lehrpersonen und Prüfungsexpert:innen, an den Lehrbetrieb sowie an die zuständigen Personen der Branche.
- Berufsmaturität 1: Dieses Merkblatt gilt nur für den berufskundlichen Unterricht und die betrieblichen Prüfungen. Für die Maturitätsfächer ist die [kantonale Berufsmaturitätskommission](#) zuständig.
- Berufsmaturität 2: Es ist ausschliesslich die [kantonale Berufsmaturitätskommission](#) zuständig.
- Eine allfällige Information der Klasse/der Mitlernenden über die Beeinträchtigung liegt in der eigenen Verantwortung.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUM NACHTEILSAUSGLEICH

[Kontakt](#) bei Fragen zum Nachteilsausgleich.

DIE INHALTE DIESES INFORMATIONSBLATTS STÜTZEN SICH AUF FOLGENDE RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bundesverfassung (Art. 2.3, Art. 8.1, 8.2)
Bundesgesetz über die Berufsbildung (Art. 3c, Art. 7, Art. 18.1, 18.2, 18.3)
Verordnung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Art. 35.5)
Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, Art. 1.1, 1.2, 2.1-5 und 5.1-2)
Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (1. Abschnitt)
Bundesgesetz über Invalidenversicherung (IVG Art. 1a, Art. 8, Art. 16, Art. 17, Art. 21).